

# News & Tipps

1/2020

## Kooperationen: Vier Erfolgsbausteine

**Pachtvertrag: Grundzüge des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)**

**Kundenporträt: «Beste Lösung für Nebenerwerb»**

**QR-Rechnung: Harmonisierung im Zahlungsverkehr**

**Aufdach-Photovoltaikanlagen: Kein Bestandteil der Liegenschaft**

**Hofübergabe: Mit dem Hofübergabekurs glückt der Wechsel**

## Kooperationen – vier Erfolgsbausteine

Landwirte spannen häufig mit Berufskollegen zusammen, um gemeinsam stärker zu sein. Bekannte Kooperationsformen sind zum Beispiel gemeinsam genutzte Maschinen oder Betriebsgemeinschaften. Klare Abmachungen und eine den Verhältnissen angepasste Buchführung sind zentral.

**K**ooperationen dienen dazu, Ziele besser zu erreichen, als dies alleine möglich wäre. So führen gemeinsam genutzte Maschinen oftmals zu markanten Kosteneinsparungen. Eine Zusammenarbeit kann jedoch auch zu Konflikten führen, wenn über Ziele oder Vorgehen keine Einigkeit herrscht. Nachfolgend vier Bausteine für den Erfolg.

### Zwischenmenschliches

Eine Kooperation ist nur erfolgreich, wenn die «Chemie» zwischen den Beteiligten stimmt. Deshalb ist die Wahl der Kooperationspartner zentral. Regelmässiges Kommunizieren untereinander ist ebenfalls sehr wichtig.

### Rechtsformen

Wichtig für den Erfolg ist auch die Wahl der geeigneten Rechtsform.

- *Einfache Gesellschaft*: Sie ist in der Landwirtschaft weit verbreitet. Wie der Name sagt, ist diese Rechtsform einfach zu gründen und zu handhaben – und deshalb oft sinnvoll.
- *Kollektivgesellschaft*: Sie ist oft die

passende Rechtsform bei wichtigen bodenunabhängigen Betriebszweigen (z.B. Lohnunternehmen oder Lebensmittelverarbeitung) oder bei bedeutenden Vermarktungs- oder Handelsaktivitäten.

- *AG oder GmbH*: Sie ist z.B. dann eine Möglichkeit, wenn Risiko- und Haftungsfragen noch sicherer geregelt werden sollen.

### Gesellschaftsvertrag

Eindeutige vertragliche Abmachungen verhindern falsche Erwartungen und sorgen bei allen Beteiligten für Klarheit. Art und Umfang des Vertrages sind stark abhängig vom Ausmass der Kooperation. Obwohl grundsätzlich auch mündliche Abmachungen gültig sind, haben



### Welche Rechtsform ist für die geplante Kooperation passend?

Klären Sie diese Frage gründlich ab. Wir helfen Ihnen gerne beim Abwägen von Pro und Kontra.



### Klare Kommunikation ist in einer Betriebsgemeinschaft erfolgsentscheidend

#### → Tipp

**Vor der Gründung bereits an die Auflösung denken!** Klare und praxistaugliche Abmachungen sind zentral. Unsere erfahrenen Berater unterstützen Sie bei der Formulierung eines Gesellschaftsvertrages.

schriftliche Vereinbarungen den Vorteil der Beweiskraft. Aus unserer Sicht sind folgende Aspekte immer wichtig:

- Mustervorlagen zwingend auf die konkreten Verhältnisse abstimmen.
- Alle Beteiligten müssen den Vertrag verstehen und unterschreiben.
- Vertrag anpassen, sobald er nicht mehr den Tatsachen oder den Wünschen der Gesellschafter entspricht.

#### Buchführung

Bei einfachen Verhältnissen, wie zum Beispiel der gemeinsamen Nutzung einer Maschine, genügt oft eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben. Bei Betriebsgemeinschaften oder anderen komplexen Kooperationen ist eine Buchhaltung erforderlich. Wir empfehlen, immer die folgenden Grundsätze zu beachten:

- Eine klare, verständliche Darstellung beugt Missverständnissen vor.
- Möglichst wenig Geldverkehr über die Bargeldkasse. Dies erhöht die Nachvollziehbarkeit und vermindert das Risiko von Missbräuchen.
- Die nicht in die Buchführung involvierten Teilhaber müssen trotzdem ein gewisses Mass an Einblick haben. Desinteresse oder grenzenloses Vertrauen können sich rächen.



#### Die drei Buchhaltungen einer Betriebsgesellschaft

#### Beispiel Betriebsgemeinschaft

Bei einer Betriebsgesellschaft müssen sowohl die Gemeinschaft als auch die Gesellschafter eine Buchhaltung führen.

#### Buchführung in der Betriebsgemeinschaft

Angenommen, eine Betriebsgemeinschaft besteht aus zwei Gesellschaftern. In diesem Fall sind drei Buchhaltungen nötig (siehe Infografik).

- *Betriebsgemeinschaft*: Diese Buchhaltung bildet die Zahlen aus der gemeinsamen Tätigkeit von A und B ab.
- *Gesellschafter A*: Seine Buchhaltung bildet die Zahlen der Geschäftsliegenschaft ab sowie die Zahlen der allenfalls nicht in die Gemeinschaft eingebrachten Teile der selbständigen Erwerbstätigkeit von A.
- *Gesellschafter B*: analog zu A.

In der Regel erfolgt die Einkommensverteilung der Betriebsgemeinschaft anhand des eingesetzten Kapitals sowie anhand der geleisteten Arbeitstage von A und B. Der Verteilungsschlüssel muss von allen Beteiligten ausführlich diskutiert und verstanden werden. Ansonsten können früher oder später Spannungen auftreten, die das Fortbestehen der Gesellschaft gefährden. ▲

#### → Tipp

Bei «einfachen» Kooperationsformen geht die korrekte Steuerdeklaration oft unbeabsichtigt vergessen. Bei umfangreicheren Tätigkeiten ist möglicherweise auch die Mehrwertsteuer ein Thema. **Sprechen Sie Ihren Mandatsleiter deshalb unbedingt auf geplante oder bereits bestehende Kooperationen an.**

# Grundzüge des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht

Das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) regelt die Beziehung zwischen Pächter und Verpächter. Ein Blick auf zentrale Themen.

Durch den landwirtschaftlichen Pachtvertrag überlässt der Verpächter dem Pächter ein Gewerbe oder ein Grundstück zur landwirtschaftlichen Nutzung. Der Pächter bezahlt dafür Zins. Doch welche Grundstücke und Gewerbe fallen unter das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht?

### Geltungsbereich

Das LPG gilt erstens für Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung und für Landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB). Zweitens gilt das LPG für nichtlandwirtschaftliche Nebengewerbe, die mit dem landwirtschaftlichen Gewerbe eine wirtschaftliche Einheit bilden. Nicht unter das LPG fallen Rebgrundstücke unter 15 Aren, Alpen und Weiden, andere landwirtschaftliche Grundstücke ohne Gebäude und unter 25 Aren sowie Grundstücke, die vollständig in der Bauzone liegen.

### Veräusserung

Hier gilt der Grundsatz: Kauf bricht Pacht nicht (Art. 14 LPG) – ausser der Erwerber kauft den Pachtgegenstand unmittelbar zu Bauzwecken, zu öffentlichen Zwecken oder zur Selbstbewirtschaftung.

### Rechte und Pflichten

**Bewirtschaftungspflicht Art. 21a:** Der Pächter bewirtschaftet den Pachtgegenstand sorgfältig und sorgt für nachhaltige Ertragsfähigkeit. Die Bewirtschaftungspflicht obliegt dem Pächter selber. Unter seiner Verantwortung kann er jedoch den Pachtgegenstand durch andere bewirtschaften lassen, zum Beispiel durch Familienangehörige oder Angestellte. Zudem kann er Arbeiten durch Dritte ausführen lassen.

**Unterhaltungspflicht Art. 22:** Der Verpächter trägt die Kosten für Hauptreparaturen am Pachtgegenstand. Lässt der Verpächter die Reparaturen nicht innert nützlicher Frist ausführen, darf der Pächter sie vornehmen. Spätestens bei Pachtende darf er dafür eine Entschädigung verlangen. Der Pächter bezahlt den ordentlichen Unterhalt und kleinere Reparaturen – insbeson-

dere den gewöhnlichen Unterhalt der Wege, Stege, Gräben, Dämme, Zäune, Dächer und Wasserleitungen.

**Erneuerungen und Änderungen durch den Pächter Art. 22a:** Der Verpächter muss schriftlich zustimmen, wenn der Pächter ausserordentliche Erneuerungen und Änderungen vornehmen oder die Bewirtschaftungsweise ändern will. Der Pächter ist nur dann verpflichtet, den früheren Zustand wiederherzustellen, wenn dies schriftlich vereinbart worden ist.

### Spezielles

**Parzellenweise Verpachtung:** Verpachtet ein landwirtschaftliches Gewerbe einzelne Grundstücke oder Teile davon, braucht es eine Bewilligung (Art. 30). Keine Bewilligung ist nötig, wenn maximal 10% der ursprünglichen Nutzfläche verpachtet werden und der Pachtgegenstand keine Gebäude umfasst.

### Pachterstreckung

In folgenden Fällen können die Vertragsparteien auf Erstreckung der Pacht klagen:  
– Wenn eine Partei den Pachtvertrag kündigt. Die Klage muss spätestens drei

Monate nach Kündigungsempfang beim Richter eintreffen.

- Wenn ein befristeter Pachtvertrag ausläuft und kein neuer zustandekommt. Eine Klage muss spätestens neun Monate vor Ablauf der Pacht eingereicht werden.

Der Richter erstreckt die Pacht, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist. Hat also z.B. der Verpächter gekündigt, muss er nachweisen, dass die Fortsetzung der Pacht für ihn unzumutbar wäre. Beispiele:

- der Pächter hat gesetzliche oder vertragliche Pflichten schwerwiegend verletzt
- der Pächter ist zahlungsunfähig
- der Verpächter oder eine bestimmte nahestehende Bezugsperson will den Pachtgegenstand selber bewirtschaften
- das Gewerbe ist nicht erhaltenswürdig
- der Pachtgegenstand liegt teilweise in einer Bauzone

Der Richter erstreckt die Pacht um drei bis sechs Jahre. Er würdigt dabei die persönlichen Verhältnisse und berücksichtigt die Art des Pachtgegenstandes und eine etwaige Kürzung der Pachtdauer. ▲

## Pachtvertrag für landwirtschaftliche Grundstücke

Verpächter/in: .....

Pächter/in: .....

- Pachtbeginn und -dauer**  
Die Pacht beginnt am ..... und dauert erstmals ..... Jahre. Sie ist somit frühestens kündbar auf den .....
- Kündigung**  
Die Kündigungsfrist beträgt ..... Jahr(e). Bei einer Kündigung auf den ..... spätestens am ..... im Besitz des Empfängers.
- Fortsetzung**  
Wird nicht oder nicht fristgerecht gekündigt, so erneuert sich der Pachtvertrag jeweils um ..... Jahre.
- Pachtzins**  
Der Pachtzins beträgt Fr. .... pro Jahr (in Worten: .....). Er ist jeweils fällig am .....
- Pachtgegenstand**  
Es werden nachstehende Grundstücke in der Gemeinde ..... verpachtet:

Grundstück Nr. / Bezeichnung	Pachtfläche in Aren	Bodenbenutzung bei Pachtantritt

Verpachtete Gebäude/Gebäudedteile

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Mängel	Pachtzins

**Pachtdauer:** Erstmalige Verpachtung Gewerbe mindestens 9 Jahre (Art. 7 LPG). Für Spezialkulturen (Obst, Reben) können gemäss Art. 9 LPG andere Pachtdauern festgelegt werden.

**Kündigung:** Liegt der Pachtgegenstand teilweise in der Bauzone, kann eine Kündigung auch nur für diese Anteile ausgesprochen und der Pachtvertrag ohne diese Anteile weitergeführt werden. Bei Unzumutbarkeit kann ein Pachtvertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.

**Fortsetzung:** Kommt zu tragen, wenn der Pachtvertrag nicht ordnungsgemäss gekündigt oder wenn er nach Ablauf der vereinbarten Pachtdauer stillschweigend fortgesetzt wird (z.B. bei weiterlaufender Pachtzinszahlung).

**Pachtzins:** Berechnung gemäss Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses (PZV). Dieser beinhaltet die Verzinsung des Ertragswertes, sowie die Entschädigung der Verpächterlasten.

## «Beste Lösung für Nebenerwerb»

Im Jahr 1994 gründete **Fritz Bangerter** aus dem Seeländer Dorf Frauchwil eine Betriebsgemeinschaft. Diesem Konzept ist die Familie treu geblieben. Ein Gespräch mit den Betriebspartnern über Leben und Arbeit.



**Betriebsgemeinschaft seit Anfang 2018: Fritz Bangerter (Mitte) mit seinen Söhnen Christoph (links) und Fabian**

### **Fritz Bangerter, Sie und Ihre Söhne führen eine Betriebsgemeinschaft, also eine einfache Gesellschaft. Was sind die Überlegungen dahinter?**

*Fritz Bangerter:* Ich führte während 24 Jahren eine Betriebsgemeinschaft mit Rudolf Indermühle. Meine Söhne Christoph und Fabian sind mit diesem Konstrukt aufgewachsen und kennen es. Sie waren zeitweise sogar bei der Betriebsgemeinschaft angestellt. Nachdem sich bei der Familie Indermühle die Nachfolgefrage stellte, konnte Fabian den Betrieb Indermühle pachten, in Form einer Gewerbepacht. Christoph und ich gründeten eine Generationengemeinschaft und mit Fabian eine Betriebsgemeinschaft.

### **Wo sehen Sie die Vor- und Nachteile einer Generationen- respektive Betriebsgemeinschaft?**

*Christoph Bangerter:* Für uns ist es die beste Lösung, um einem Nebenerwerb nachzugehen. Alle Einnahmen fließen in die BG. Monatlich wird ein «Lohn» an alle drei Teilhaber ausbezahlt und Ende Jahr, mit dem Buchhaltungsabschluss, wird abgerechnet. So müssen wir nicht dauernd die genauen betrieblichen und auswärtigen Arbeitsstunden erfassen. Das vereinfacht die Stundenabrechnung.

*Fabian Bangerter:* Dank der BG können wir Arbeitsspitzen brechen. Wir sind ein eingespieltes Team, was die Effizienz erhöht. Und die BG macht es möglich, dass wir trotz 50 Kühen freie Wochenenden, Ferien und Freizeit haben. Diese Flexibilität kommt auch unseren Partnerinnen zugute, sie können auswärts arbeiten, auf ihren erlernten Berufen.

*Fritz Bangerter:* Natürlich braucht es Kompromissbereitschaft. Entscheide können nicht alleine gefällt werden. Das sehen wir aber weniger als Nachteil, sondern als grossen Vorteil. Es kommen drei Meinungen, drei Ideen, drei Sichtweisen zusammen. Anspruchsvoll ist sicher die Kommunikation. Wir müssen alle unser eigenes Programm mit den anderen abstimmen und die Partnerinnen auf dem Laufenden halten. Das ist nicht immer einfach.

### **Hatten Sie Unterstützung bei der Gründung? Wie sind Sie vorgegangen?**

*Fritz Bangerter:* Ende 2017 haben wir die BG Indermühle-Bangerter aufgelöst. Und gleich per 1. Januar 2018 alles andere unter Dach gebracht: den Pachtvertrag zwischen Fabian und Rudolf Indermühle sowie die Gründung der Generationengemeinschaft und der Betriebsgemeinschaft. Bereits während der Auflösung der BG Indermühle-Bangerter und der Suche nach einer Nachfolgelösung unterstützte uns die Agro-Treuhand Rütli AG. Zudem erhielten wir von ihr auch Unterstützung für die Ausarbeitung des Pachtvertrages und der Verträge zur Gründung der GG und BG. Wir würden wieder gleich vorgehen. Denn Verträge sollten hieb- und stichfest sein.

### **Haben alle BG-Partner das gleiche Arbeitspensum auf dem Betrieb?**

*Fabian Bangerter:* Die Betriebspensen sind ungefähr alle gleich. Alle drei arbeiten rund 40% auswärts. Immer ist mindestens einer von uns auf dem Betrieb.

## Eckdaten Betriebsgemeinschaft Frauchwil

**Landwirtschaftliche Nutzfläche:** 36 ha (davon 4,5 Zuckerrüben, 4,5 Kartoffeln, 6,5 Mais, 4,5 Getreide, ca. 10 Aren Spezialitäten für den Hofladen, Rest Futterbau)

**Wald:** 7 ha

**Anzahl Tiere:** 50 Kühe, 25 Jungtiere in Vertragsaufzucht

**Arbeitskräfte:** 3 Betriebsleiter: Fritz Bangerter (1959), verheiratet mit Marianne; Christoph Bangerter (1989), verheiratet mit Beatrice, Tochter Lisa kam im April 2020 zur Welt; Fabian Bangerter (1992), Freundin Sarah

**Betriebszweige:** Milchwirtschaft, Milchviehzucht für eigenen Bestand, Kommunalarbeiten, Böschungsmulchgerät

«Es braucht Kompromissbereitschaft. Entscheide können nicht alleine gefällt werden.»

### Wie sieht die Arbeitsteilung auf dem Betrieb aus?

*Fabian Bangerter:* Im Stall und bei den Tieren macht jeder alles. Hier arbeiten wir in einem Dreiwochenzyklus, der sich durchs ganze Jahr zieht. Die Stallarbeiten funktionieren so ohne grosse Absprache. Der erste Zyklus besteht aus Melken und Wochenenddienst, der zweite Zyklus aus Füttern, zu den Kälbern schauen und Samstagdienst. Im dritten Zyklus ist der Arbeitsbeginn erst zum Frühstück, und das Wochenende ist frei.

*Christoph Bangerter:* Daneben ist jeder für bestimmte Aufgaben verantwortlich. Fabian hat ein Flair für Maschinen und ist für die Servicearbeiten und für Unterhalt und Reparaturen zuständig. Und er ist Ansprechperson für Mulcharbeiten. Ich selber bin zuständig für Pflanzenschutz und Buchhaltung.

*Fritz Bangerter:* Und ich möchte mich langsam aus der Betriebsführung zurückziehen und Verantwortung abgeben, ich bin noch für die Waldbewirtschaftung zuständig.

### Welchen auswärtigen Tätigkeiten gehen Sie nach?

*Fritz Bangerter:* Ich arbeite beim Verein Kontrollkommission für umweltschonende und tierfreundliche Landwirtschaft (KuL). Dort kann ich mir die Arbeiten sehr flexibel einplanen.

*Christoph Bangerter:* Ich arbeite bei der Räs Rapperswil Bau AG im Tiefbau, zirka zwei Tage pro Woche, meistens am Montag und Dienstag. Dort arbeitete ich schon vor der Gründung der BG.

*Fabian Bangerter:* Ich bin an einem Lohnunternehmen beteiligt, der Agrarservice Grossaffoltern GmbH. Ich führe das Unternehmen mit zwei Kollegen. Wie es bei landwirtschaftlichen Lohnarbeiten üblich ist, sind die Arbeitseinsätze wetterabhängig und weniger flexibel und planbar.



### Wie sieht es mit der Wohnsituation aus?

#### Wie funktionieren das Zusammenleben und die Zusammenarbeit?

*Fritz Bangerter:* Auf dem Betrieb leben meine Frau und ich. Fabian und Christoph wohnen mit ihren Familien in Mietwohnungen in der Nähe. Um Arbeiten gemeinsam zu besprechen, haben wir ein Betriebsbüro und einen Pausenraum eingerichtet. Die Wohnsituation wollen wir in den nächsten drei bis vier Jahren neu regeln. Auf dem Betrieb ist wenig Wohnraum vorhanden. Deshalb möchte ich bis zu meiner Pensionierung Platz für die Betriebsleiter machen.

*Christoph Bangerter:* Die Tatsache, dass nicht alle auf dem Betrieb wohnen, sorgt für etwas Abstand, das ist nicht schlecht. Auch bei uns gibt es zwischendurch Spannungen, wie in jeder Familie und in jedem Team. Doch das dauert jeweils nicht lange. Probleme oder Unstimmigkeiten sprechen wir an und klären sie.

### Was beschäftigt Sie im Blick auf die Zukunft?

*Fritz Bangerter:* Ich möchte auch nach meiner Pensionierung auf dem Betrieb mitarbeiten. Ich mache mir schon Gedanken zur Betriebsentwicklung: Wie geht es langfristig weiter? Da stellen sich Fragen wie: Der zweite Betrieb ist gepachtet. Kann er eventuell gekauft werden? Was passiert, wenn er wegfällt?

*Fabian Bangerter:* Christoph und ich sind vorsichtig bei Investitionsplänen. Wir sind noch unsicher, wo es am sinnvollsten ist, zu investieren. In ein Eigenheim? In einen Umbau des Studios zum Altenteil, damit die Eltern auf dem Betrieb bleiben können und es Platz in der Betriebsleiterwohnung gibt? In den Ökonomieteil mit Aufstockung des Milchviehbestandes? Ausserdem beschäftigt uns natürlich die Entwicklung der Agrarpolitik. ▲

# QR-Rechnung – Harmonisierung im Zahlungsverkehr

Per 30. Juni 2020 hat die Schweiz die QR-Rechnung eingeführt. Das neue Format löst schrittweise die heutigen Einzahlungsscheine ab. Der Zahlungsverkehr gestaltet sich damit einfacher, schneller und effizienter.

Was unterscheidet QR-Rechnungen von bisherigen Rechnungen? Die QR-Rechnung sieht im oberen Teil aus wie eine herkömmliche Rechnung. Neu ist: Auf den unteren Teil druckt der Rechnungssteller einen Empfangsschein und einen Zahlteil mit QR-Code oder legt beides separat der Rechnung bei. Der Zahlteil enthält alle Zahlungsinformationen doppelt, sowohl als Text als auch in Form des QR-Codes. Der Empfangsschein – er ist zwingend auf der linken Seite zu platzieren –, enthält die wichtigsten Informationen aus dem Zahlteil.

## Vorteile der QR-Rechnung

Rechnungsempfänger können den QR-Code bequem einscannen. Es ist kein Abtippen der Konto- und der Referenznummer mehr nötig. Das beschleunigt das Bezahlen und reduziert Fehler. Der Prozess wird effizienter und mittelfristig kostengünstiger – auch für die Rechnungssteller. QR-Rechnungen können selber erstellt und auf weisses, perforiertes Papier gedruckt werden. Hervorzuheben ist auch das einheitliche Format. Es löst das bisherige, unübersichtliche System ab.

## Drei Varianten

Den Zahlteil der QR-Rechnung gibt es in drei Varianten. Dies garantiert den individuellen und auf die Zielgruppe abgestimmten Einsatz. Rechnungssteller und Rechnungsempfänger können je nach Bedarf bestimmte Datenfelder nutzen, weglassen oder kombinieren.

- Als Ersatz für die ehemaligen orangen Einzahlungsscheine (ESR-Referenz) gibt es die QR-Rechnung mit QR-Referenz.
- Die ehemaligen roten Einzahlungsscheine werden durch eine QR-Rechnung mit Referenz und eine ohne Referenz ersetzt.

Empfangsschein und Zahlteil lassen sich in eine Papier-QR-Rechnung oder in eine digitale QR-Rechnung integrieren – oder als Papierbeilage zur Rechnung versenden.

## QR-Rechnungen – ab wann?

Ab wann Sie Ihre Rechnungen als QR-Rechnung versenden möchten, entscheiden Sie selber. Bis auf weiteres können Sie noch die herkömmlichen Einzahlungsscheine verwenden, ebenso die neutralen Einzahlungsscheine. Die Umwelt dankt es Ihnen, wenn Sie diese Einzahlungsscheine nicht unnötig vernichten.

Wie lange die roten und orangen Einzahlungsscheine weiter genutzt werden können, steht noch nicht fest. Die beiden Softwareanbieter Agro-Office und Pinus sind jedenfalls auf die Umstellung vorbereitet. Weitere Informationen dazu finden Sie auf den Websites der Anbieter. Gerne unterstützen wir Sie bei der Umstellung auf das neue Rechnungsformat.

## QR-Rechnungen verarbeiten und bezahlen

Sowohl Agro-Office wie auch Pinus stellen jeweils eine Scanner-App zur Verfügung. Erhältlich sind die Apps als Gratis-Download im Appstore von Apple und im Google Playstore. Mit den beiden



Apps können sowohl die bisherigen (orangenen und roten) Einzahlungsscheine als auch die neuen QR-Rechnungen eingescannt werden.

Falls Sie keine App benutzen möchten, können Sie die Zahlungen auch manuell erfassen. Es ist somit kein externes Gerät mehr notwendig und es entstehen für Sie keine weiteren Kosten. Bezahlen können Sie die QR-Rechnung wie bis anhin am Schalter, als Zahlungsauftrag per Couvert oder via E-Finance. ▲

## Tipps

- Download der kostenlosen Scanner-App von Agro-Office oder Pinus
- QR-Einzahlungsscheine können bei der Bank oder in der Papeterie bezogen werden
- Alte Einzahlungsscheine aufbrauchen

# Aufdach-Photovoltaikanlagen sind kein Bestandteil der Liegenschaft

Aufdach-Photovoltaikanlagen galten bisher als unbewegliches Vermögen und wurden über den amtlichen Wert als Bestandteil des Grundstückes besteuert. Zwei Bundesgerichtsurteile vom 16. September 2019 kommen zum Schluss, dass die bisherige Praxis unzulässig ist.

Die Urteile des Bundesgerichts setzen einen Schlusspunkt auf zwei Fälle aus den Jahren 2011 und 2014. In beiden Fällen ging es um die Besteuerung von Aufdachanlagen. Für die Steuerverwaltung des Kantons Bern waren besagte Anlagen ein Grund, die betroffenen Liegenschaften – Scheune und Pferdestall – ausserordentlich neu zu bewerten und den amtlichen Wert zu erhöhen. 2016 hob die Steuerrekurskommission diese Erhöhung jedoch auf. Die Steuerverwaltung akzeptierte dies nicht; sie setzte sich vor dem Verwaltungsgericht zur Wehr – vergebens. Der Fall gelangte ans Bundesgericht.

Das Bundesgericht hat nun das Urteil des Verwaltungsgerichts bestätigt: Aufdach-Photovoltaikanlagen sind bewegliche Gegenstände und somit nicht Bestandteil des Gebäudes. Daran änderte auch die Argumentation des Kantons Bern nichts, welcher den Standpunkt vertrat, dass jene Objekte zum unbeweglichen Vermögen gehören, deren Kosten als Unterhalt abziehbar sind.

## Besteuerung von Photovoltaikanlagen im Privatvermögen – Vermögenssteuer

*Aufdachanlagen* gelten neu als bewegliches Vermögen. Der Betrag ist in der Steuererklärung mit dem Anschaffungswert anzugeben. Bereits im Anschaffungsjahr wird ein automatischer Abschlag von 80% gewährt. Dies soll dem fehlenden Gebrauchtmarkt für Aufdachanlagen und dem entsprechenden Wertverfall Rechnung tragen.

*Indachanlagen* ersetzen Teile der Gebäudehülle (Fassadenverkleidung oder Dachdeckung). Sie sind fest ins Gebäude integriert, gelten somit als Bestandteil des Gebäudes und fliessen weiterhin in den amtlichen Wert ein. Sie sind in der Steuererklärung nicht separat anzugeben.

## – Einkommenssteuer

Mit der Umqualifikation der Aufdachanlage in bewegliches Vermögen kann der Solarstrom nicht mehr als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen erfasst



**Aufdach-PV-Anlage (oben) und Indach-PV-Anlage**

werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob der produzierte Strom dem Eigengebrauch dient oder an Dritte verkauft wird. Sämtliche Formen von Vergütungen werden als übriges Einkommen besteuert. Dazu gehören:

- Einmalvergütungen
- kostendeckende Einspeisevergütungen (KEV)
- Vergütungen auf dem freien Markt (Direktvermarktung)

Beim Eigenbedarf handelt es sich um nicht abziehbare Lebenshaltungskosten. Kürzt der Netzbetreiber die Einspeisevergütung um die Kosten für den Bezug der eigenen Energie, ist die ungekürzte Einspeisevergütung als steuerbares Einkommen zu deklarieren und nicht die Nettoauszahlung des Netzbetreibers.

## Unterhaltskosten

Die Unterhaltskosten (Reparatur, Renovation, Ersatz) für bestehende Auf- oder Indachanlagen sind gemäss TaxInfo wie die übrigen Liegenschaftsunterhaltskosten abziehbar.

## Besteuerung der Anlagen im Geschäftsvermögen

Auch hier sind die Investitionskosten zu aktivieren. Indachanlagen werden als Teil der Liegenschaft besteuert.

- Bei juristischen Personen: als Kapital über den Buchwert
- Bei Selbstständigerwerbenden: als Vermögen über den amtlichen Wert

## Investitionshilfen und Subventionen verringern die Anlagekosten

Aufdachanlagen gelten als mobiles Anlagevermögen und werden mit ihrem Buchwert als Kapital versteuert. Subventionen und Investitionshilfen sind als steuerbarer Ertrag zu versteuern. Der Ertrag ist auf einem separaten Ertragskonto (Erlös Stromproduktion) zu führen.

Alle geschäftlich begründeten Aufwendungen lassen sich vom Ertrag abziehen. Dazu gehören sämtliche Unterhaltskosten, die Finanzierungskosten und die Abschreibungen der Investitionskosten. Der Bezug von selbstgenutzter Energie ist ebenfalls geschäftlich begründeter Aufwand.

Voraussichtliches Vorgehen der Agrotreuhand Rütli AG bei bestehenden PV-Anlagen im Geschäftsvermögen:

- Umbuchung von unbeweglichem ins bewegliche Anlagevermögen.
- Löschung der kumulierten Abschreibungen.

## Liegenschaftssteuer

Gemäss Steuerverwaltung des Kantons Bern basieren die bereits verschickten Rechnungen der Liegenschaftssteuer 2019 noch auf dem amtlichen Wert inklusive PVA. Im Laufe des Jahres 2020 werden korrigierte Liegenschaftssteuerrechnungen zugestellt. Die Differenz zum bereits bezahlten Betrag wird mit einem Vergütungszins von 0,5% rückerstattet. ▲



### Sie besitzen eine PV-Aufdachanlage?

Melden Sie sich bei der zuständigen Gemeinde, wenn Sie bis Ende 2020 keine korrigierte Liegenschaftssteuerrechnung erhalten haben. Die korrigierten, tieferen amtlichen Werte (ohne PV-Aufdachanlage) sollten Ihnen ebenfalls im Laufe des Jahres 2020 eröffnet werden.

# So glückt die Hofübergabe

Eine Hofübergabe sollte gut geplant sein – mit ausreichend langer Vorlaufzeit.

Der Hofübergabekurs der Agro-Treuhand Rütli AG vermittelt das nötige Wissen.

Sie stehen vor einer baldigen Hofübergabe? Oder möchten einfach nur wissen, welche Schritte zu einer reibungslosen Übergabe führen? Die Agro-Treuhand Rütli AG steht Ihnen bei diesem Prozess beratend zur Seite.

## Ein Gesamtpaket

Unser Hofübergabekurs deckt das Thema Hofübergabe umfassend ab. Der Kurs richtet sich an Betriebsleiter, an Betriebsleiterpaare (auch an zukünftige) sowie an weitere Interessierte.

## Die Kursinhalte:

- Planung des Generationenwechsels:  
Was ist wann zu beachten?
- Rechtliche Rahmenbedingungen (u.a. Ertragswertprinzip, Gewerbesteuer, Vorkaufs- und Gewinnanspruchsrechte).
- Übernahme zu gemeinsamem Eigentum ja/nein?
- Wie wird der Kaufpreis festgelegt?  
Wie finanzieren die Übernehmer die Hofübernahme?
- Ist die Übernahme finanziell tragbar?
- Wer wohnt wo? Mögliche vertragliche Vereinbarungen (Mietvertrag, Wohnrecht, Nutzniessung)
- Mitarbeit und Entlohnung der Eltern
- Steuerplanung und Steuerfolgen für Abtreter und Übernehmer
- Wie läuft die Hofübergabe beim Notar ab?

## Weitere Beratungsleistungen

Im Hofübergabekurs profitieren Sie von unserer langjährigen Treuhand- und Beratungserfahrung seit 1973. Dies trifft natürlich ebenso für unsere übrigen Beratungsleistungen zu. Durch gute Vernetzung innerhalb der Branche und durch Kontaktpflege mit Juristen und Notaren bieten wir eine Reihe weiterer, ganzheitlicher und zukunftsgerichteter Lösungsansätze. Das Beratungsangebot umfasst unter anderem:



**Es ist nicht zu früh, bereits zehn Jahre vor dem Übergabetermin mit der Planung zu beginnen.**

- Tragbarkeitsrechnung für den Übernehmer
- Erstellen eines Budgets für die Übergeber
- Überprüfen der Versicherungen und Abklärungen
- Aufzeigen von Steuerfolgen
- Schätzung des Inventars
- Schätzung der Ertrags- und Verkehrswerte von Liegenschaften

Wir sind ein junges, motiviertes Team mit dem Ziel, Lösungen nach Mass zu finden, welche für alle involvierten Personen verträglich sind. ▲

## → Tipp

**Nehmen Sie die Planung der Hofübergabe ca. 10 Jahre vor der Übergabe in Angriff.** So bleibt Ihnen genügend Zeit, um einen Nachfolger zu bestimmen, die geplanten Schritte mit der Familie zu diskutieren und die Übernahmebedingungen festzulegen. Dieser Zeitraum erlaubt es zudem, die Steuerfolgen zu optimieren und wenn nötig Wohnraum für die abtretende oder für die nächste Generation zu schaffen.

## Hofübergabekurs

### Kursort:

Agro-Treuhand Rütli AG,  
Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen

### Nächste Kursdaten:

**Dienstag, 24. November 2020**

**Mittwoch, 9. Dezember 2020**

**Freitag, 15. Januar 2021**

**Mittwoch, 20. Januar 2021**

### Referenten:

Es begrüsst Sie das Beratungsteam der Agro-Treuhand Rütli AG. Zudem sind ein Jurist und ein Notar mit Erfahrung im Bereich Landwirtschaft anwesend.

### Kosten:

CHF 60.– pro Person inklusive Kaffee und Gipfeli sowie Mittagessen im Personalrestaurant «Flecky» von Swissherdbook.

### Anmeldung:

Bis eine Woche vor dem Kurs auf [www.atruetti.ch](http://www.atruetti.ch) oder Tel. 031 511 42 00.



Besuchen Sie uns auf Facebook:  
[facebook.com/atruetti](https://www.facebook.com/atruetti)

## Impressum

**Herausgeberin:** Agro-Treuhand Rütli AG,  
Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen

**Abonnenten:** Aktionäre, Partner und Kunden der Agro-Treuhand Rütli AG sowie übrige Landwirte im Rütli-Gebiet

**Abonnements:** Telefon 031 511 42 00, Fax 031 511 42 05,  
[info@atruetti.ch](mailto:info@atruetti.ch)

**Redaktion:** Daniel Steffen

**Auflage:** 3500 Exemplare

**Gestaltung:** Atelier Ursula Heilig SGD

**Druck:** Elvadata AG